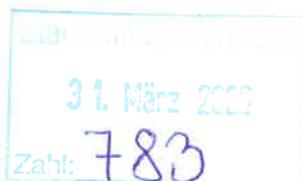




Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Amtstafel



veranlasst

Kayr

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30605-508/1962/4/57-2020

Datum
31.03.2020

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bernhard.gratz@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Telefon +43 6542 760-6701

Betreff

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem COVID-Gesetz;

Verordnung

Zum Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) werden unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zell am See und der Gemeinde Saalbach - Hinterglemm nachstehende Verkehrsbeschränkungen unter Berücksichtigung von Ausnahmen angeordnet. Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Ziffer 3 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2):

§ 1

- (1) Die Zu- und Abfahrt nach und aus der Stadtgemeinde Zell am See und der Gemeinde Saalbach - Hinterglemm wird mit Ausnahme der unter Ziffer (2) angeführten Bestimmung verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen sind:
 - a. (Einsatz-)Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer für die Sicherstellung der Versorgung mit Waren des täglichen Grundbedarfs (wie insbesondere Lebensmittel, Hygieneartikel, Medikamente, Treib- und Brennstoff),Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst innerhalb der verkehrsbeschränkten Gebiete, Müllabfuhr),

im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 der öffentlichen Verwaltung und der Einrichtungen des Rechtswesens,
 für unbedingt erforderliche landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten
 sowie der erforderliche Kraftahrlinien- und Bahnverkehr.

Im Bereich der Stadtgemeinde Zell am See der Durchzugsverkehr über die B 311 (Schmittentunnel) und die B 168 ohne Anhaltung im Gebiet der Stadtgemeinde.

- c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
 - d. Fahrten von unbedingt benötigten Einzelpersonen zur Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflicht bei Unternehmen oder Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c und bei sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, deren Betrieb für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und der Versorgung erforderlich ist.
 - d. Innerhalb der Gemeinden gelten die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen.
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften bzw. Täler sind nur nach Maßgabe der VO BGBl II Nr. 98/2020 zulässig.
- (4) Personen, die über einen Hauptwohnsitz in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinden verfügen, und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in der jeweiligen Gemeinde aufhalten, ist die Einreise zu gestatten.
- (5) Sonderregelung für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt:

Personen, die nicht über einen Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den von der Verkehrsbeschränkung betroffenen Gemeinden verfügen und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der jeweiligen Gemeinde aufhalten, unterliegen einer eingeschränkten Verkehrsbeschränkung. Diese Personen werden bei der Abfahrt kontrolliert und ist die Abfahrt nur unter der Voraussetzung, dass ihr Reiseziel auf direktem Weg ohne Zwischenaufenthalt erreichbar ist, zulässig.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die zuständige Behörde und deren Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. der Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

§ 3

Im Fall der Kontrolle ist das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft zu machen; bei Inanspruchnahme des Ausnahmegrundes gemäß § 1 Abs 2 lit. d durch eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens oder der Einrichtung, dass die betreffende Person für den Betrieb unbedingt benötigt wird.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.04.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.
- (2) Die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 96/2020 und 98/2020 bleiben unberührt.

Der Bezirkshauptmann:

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur